

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mirko Schmidt  
fraktionslos

Thema: Mißbrauch von Sozialleistungen im Grenzgebiet

Am 25.8.2008 strahlte der MDR in seiner Sendung „Fakt ist...!“ den Beitrag „Ärger oder Aufbruch - Was bringt die offene Ostgrenze?“ aus.

In diesem Beitrag wurde der sächsische Innenminister Buttolo auch auf den Mißbrauch deutscher Sozialleistungen durch polnische Bürger mit BRD-Paß hingewiesen. Diese würden sich Wohnungen in Görlitz mieten, um in den Genuß von Hartz IV-Leistungen zu gelangen. Der Innenminister sprach von wenigen Fällen, bei denen dieser Trick angewendet würde. Er sagte auch, daß durch Regeln auf kommunaler Ebene diesen Praktiken ein Riegel vorgeschoben werden kann, um diese Scheinvermietungen zu unterbinden.

Fragen an die Staatsregierung:

1. Wie viele „wenige“ Fälle zu diesem Sachverhalt sind bekannt - wie viele Wohnungen wurden zum Schein angemietet?
2. Welche Aufklärung des Mißbrauchs deutscher Sozialleistungen durch ausländische EU-Bürger könnte die neue Steuer-Identifikationsnummer bringen?
3. Machen sich Vermieter in Deutschland strafbar, wenn sie diesen „Trick“ unterstützen und dabei viel Geld verdienen - oder fällt diese Vorgehensweise unter den Begriff der wirtschaftlichen Freiheit des Unternehmers, auch wenn er zu Lasten der öffentlichen Kassen geht und damit letztendlich den ehrlichen deutschen Steuerzahler trifft?
4. Welche Regeln auf kommunaler Ebene gibt es, um diesen Praktiken einen Riegel vorzuschieben und damit diese Scheinvermietungen zu unterbinden?
5. Warum wurde das bisher nicht ausreichend und wirksam getan - gibt es Verantwortliche, die auch zur Rechenschaft gezogen werden können, weil sie bewußt Mittel trotz Bekanntheit des Mißbrauchs bewilligt haben?

Dresden, 28.8.2008

  
Mirko Schmidt, MdL

Eingegangen am: 28. AUG. 2008

Ausgegeben am: 30. SEP. 2008



# SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES  
Albertstraße 10 · 01097 Dresden

DIE STAATSMINISTERIN

Präsident des Sächsischen Landtages  
Herrn Erich Iltgen, MdL  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Dresden, den 23.09.2008  
Aktenzeichen: 43-0141.51-08/971  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Mirko Schmidt, fraktionslos  
Drs.-Nr.: 4/13084  
Thema: Missbrauch von Sozialleistungen im Grenzgebiet**



Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**„Am 25.8.2008 strahlte der MDR in seiner Sendung „Fakt ist...!“ den Beitrag „Ärger oder Aufbruch - Was bringt die offene Ostgrenze?“ aus.**

**In diesem Beitrag wurde der sächsische Innenminister Buttolo auch auf den Missbrauch deutscher Sozialleistungen durch polnische Bürger mit BRD-Pass hingewiesen. Diese würden sich Wohnungen in Görlitz mieten, um in den Genuss von Hartz IV-Leistungen zu gelangen. Der Innenminister sprach von wenigen Fällen, bei denen dieser Trick angewendet würde. Er sagte auch, dass durch Regeln auf kommunaler Ebene diesen Praktiken ein Riegel vorgeschoben werden kann, um diese Scheinvermietungen zu unterbinden.“**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Wie viele „wenige“ Fälle zu diesem Sachverhalt sind bekannt – wie viele Wohnungen wurden zum Schein angemietet?**

Nach den Ergebnissen der Auswertung einer Umfrage bei den sächsischen Meldebehörden zu Scheinanmeldungen im Jahr 2007 liegen den sächsischen Meldebehörden keine belastbaren Erkenntnisse über Scheinanmeldungen zum Sozialleistungsmissbrauch oder nur in Einzelfällen vor. Daher sind keine konkreten Angaben möglich.

Nach Angaben der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit erfolgt bei der Abgabe von Missbrauchsverdachtsfällen an die Staatsanwaltschaft keine nach Ausländern und Deutschen differenzierende statistische Erfassung.

**Frage 2:**

**Welche Aufklärung des Missbrauchs deutscher Sozialleistungen durch ausländische EU-Bürger könnte die neue Steuer-Identifikationsnummer bringen?**

Gemäß § 139a Abgabenordnung (AO) teilt das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) jedem

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.



Albertstraße 10  
01097 Dresden

Telefax 0351 564-5791  
E-Mail: [poststelle@sms.sachsen.de](mailto:poststelle@sms.sachsen.de)  
Internet: [www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)



Parken  
Einfahrt Albertstraße 10 oder  
Archivstraße, Innenhof SMS

zu erreichen  
mit Straßenbahnlinie 3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz

Steuerpflichtigen zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung in Besteuerungsverfahren ein einheitliches und dauerhaftes Identifikationsmerkmal (IdNr.) zu. Ziel ist es einerseits, den Bürgern die Erledigung ihrer steuerlichen Anliegen zu erleichtern. Andererseits ist die IdNr. Basis für den Ausbau elektronischer Kommunikations- und Verarbeitungsverfahren.

Zunächst erhalten alle mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung im Melderegister erfassten Einwohner eine solche Nummer. Darüber hinaus erhält jeder eine IdNr., der in Deutschland steuerliche Pflichten zu erfüllen hat.

Die Nutzung der IdNr. ist allerdings aus Datenschutzgründen auf den Bereich der Finanzverwaltung beschränkt. Die beim BZSt gespeicherten Daten unterliegen gemäß § 139b Abs. 4 und 5 AO einer strikten Zweckbindung.

Die Ergebnisse des Datenabgleichs beim BZSt geben Hinweise auf nicht eindeutige Melde-  
daten, die zum Zwecke der Aufklärung an die Meldebehörden zurückgegeben werden. Dadurch wird verhindert, dass sich Personen mit mehreren Hauptwohnsitzen in Deutschland anmelden und sich dadurch mögliche Vorteile verschaffen. Darüber hinaus ist eine Nutzung für den Bereich der Sozialleistungen nicht vorgesehen.

**Frage 3:**

**Machen sich Vermieter in Deutschland strafbar, wenn sie diesen „Trick“ unterstützen und dabei viel Geld verdienen – oder fällt diese Vorgehensweise unter den Begriff der wirtschaftlichen Freiheit des Unternehmers, auch wenn er zu Lasten der öffentlichen Kassen geht und damit letztendlich den ehrlichen deutschen Steuerzahler trifft?**

Der Begriff "Trick" impliziert, dass es in Görlitz strafrechtsbewehrte Handlungen von polnischen Bürgern zum Missbrauch des SGB II gibt. Personen, die über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen, gelten als Deutsche im Sinne des Gesetzes und werden auch als solche behandelt. Zu suggerieren, es handele sich um Polen, ist irreführend. Die Anwendung der Regelungen des Freizügigkeitsgesetzes EU auf EU-Bürger der neuen Mitgliedsstaaten wird durch die Ausländerbehörde geprüft und bestätigt. Das Dienstleistungszentrum prüft im Übrigen die Zugangsvoraussetzungen in das SGB II.

**Frage 4:**

**Welche Regeln auf kommunaler Ebene gibt es, um diesen Praktiken einen Riegel vorzuschieben und damit diese Scheinvermietungen zu unterbinden?**

Soweit es für die Aufgaben der Meldebehörde erforderlich ist, hat der Meldepflichtige auf Verlangen der Meldebehörde die zur An- oder Abmeldung erforderlichen Auskünfte zu geben und die zum Nachweis seiner Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen (§ 14 Satz 1 Nr. 1a Sächsisches Meldegesetz – SächsMG). Auch der Wohnungseigentümer, Wohnungsgeber oder deren Beauftragte sind verpflichtet, der Meldebehörde darüber Auskunft zu geben, welche Personen bei ihnen wohnen oder gewohnt haben, soweit dies für die Aufgaben der Meldebehörde erforderlich ist (§ 14 Satz 1 Nr. 2 SächsMG). Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt, um Scheinanmeldungen wirksam, wenn auch nicht vollständig zu verhindern bzw. aufzudecken.

Ergänzend hat das Sächsische Staatsministerium des Innern im Jahr 2007 die sächsischen Meldebehörden auf die Verfahrensweise bei Zuzügen aus dem Ausland, insbesondere die entsprechenden Möglichkeiten und Maßnahmen im Einzelfall zur Vermeidung von Scheinanmeldungen hingewiesen.

**Frage 5:**

**Warum wurde das bisher nicht ausreichend und wirksam getan – gibt es Verantwortliche, die auch zur Rechenschaft gezogen werden können, weil sie bewusst Mittel trotz Bekanntheit des Missbrauchs bewilligt haben?**

Nach Angaben der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit ist eine derart pauschale Bewertung der dargestellten Sachverhalte nicht möglich, da eine Vielzahl von Tatbeständen leistungsbegründend ist. Durch die Fragestellung wird suggeriert, die bloße Beantragung von Sozialleistungen führe zur Bewilligung.

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die darauf hindeuten würden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Grundsicherungsträger bewusst Mittel bewilligen würden, obwohl sie Kenntnis über den Missbrauch haben. An dieser Stelle verweist auch die Regionaldirektion Sachsen auf die sorgfältige Bearbeitung eines jeden Leistungsantrags und die Prüfung verfügbarer Ausschlussstatbestände durch die zuständigen Fachkräfte.

Mit freundlichen Grüßen

  
Christine Clauß